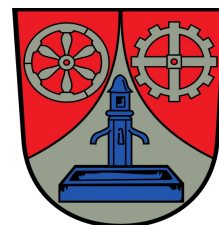


Markt Weilbach



Antrag auf Nutzung des Rathaussaals

Dies ist ein Mietvertrag für den Rathaussaal Weilbach zwischen dem Markt Weilbach und:

Verein:	
Kontaktperson:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse	
Datum:	
Anlass:	

Preise:

<input type="checkbox"/> Saal (15,70m x 8,65m)	70,00 €	
<input type="checkbox"/> Küche	30,00 €	
<input type="checkbox"/> Bühne (5,60m x 8,70m)	30,00 €	
<input type="checkbox"/> Aufbau am Vortag	20,00 €	Uhrzeit: <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Geschirrnutzung	20,00 €	
<input type="checkbox"/> Stehtische (5 €/Stück, max. 10)	<input type="text"/> €	Anzahl: <input type="text"/>
Kaution	200,00 €	
Endreinigung – nur über Gemeindeverwaltung gegen Berechnung	50,00 €	
Gesamtbetrag	<input type="text"/> €	

Wir verpflichten uns den Gesamtbetrag bis **spätestens eine Woche vor der Veranstaltung** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

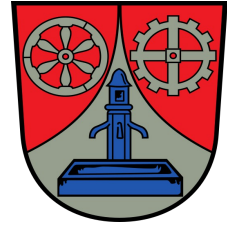
Zahlungsempfänger: Markt Weilbach
IBAN: DE91 5086 3513 0007 4144 12
BIC: GENODE51MIC

Rechnung wird gewünscht

Die Nutzungsbedingungen wurden ausgehändigt.

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Markt Weilbach



Nutzungsbedingungen

Die maximale Personenanzahl beträgt 192 Personen.

1.) Küchennutzung:

Inventar:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - 120 x Kaffeegeschirr | - 260 Sektgläser |
| - 1 Kaffeeautomat | - 120 Rotweingläser |
| - 5 Wärmekannen | - 120 Weißweingläser |
| - 120 Suppenteller | - 147 Longdrinkgläser (20cl) |
| - 119 Suppentassen | - 20 Schorlegläser |
| - 120 flache Teller | - 36 Schnapsgläser |
| - 120 Messer | - 39 Weizengläser |
| - 120 Gabeln | - 67 Biergläser |
| - 152 Löffel | |

Das Geschirr wird in der angemieteten Menge spülmaschinensauber übergeben. Eventuell muss der Mieter also nachpolieren. Eventueller Bruch oder Verlust ist anzugeben und muss bei größeren Schäden ersetzt werden. Sollte der Mieter das Geschirr ungereinigt hinterlassen, erfolgt eine Mehrberechnung gemäß Aufwand.

Für die Einweisung der Industrie-Spülmaschine, Informationen zur Beleuchtung, sowie für die Einstellung der Heizungsanlage ist der Facility Manager **Alexander Rudolf, Tel. 0171-5634913** zu kontaktieren. Dieser übergibt auch die Transponder.

2.) Tische und Stühle

Für den Rathaussaal halten wir 27 Klapptische (L/B 1,60 m/0,70 m), 10 Stehtische und 220 Stühle bereit. Bei Nutzung von anderem Mobiliar ist dafür zu sorgen, dass der Boden nicht beschädigt wird.

3.) Dekoration

Durch Dekoration entstandene Verschmutzungen (Wachsflecken, Tannennadeln, Reißzwecken etc.) sind vom Mieter zu beseitigen. Entsteht dem Markt Weilbach hierdurch ein Mehraufwand bei Reinigung bzw. ein Schaden, so wird dieser in Rechnung gestellt.

Nicht gestattet sind:

- Nägel in den Wänden
- Verwendung von Glitzersprays
- Sprüh-Luftschlangen
- Konfetti/Reis (auch draußen)
- Seifenblasenmaschinen
- Tischfeuerwerke oder sonstige Pyrotechnik
- Aufkleber an Wänden, Fenstern oder Mobiliar.

Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen übernimmt der Markt Weilbach

keine Haftung.

Sämtliches Dekorationsmaterial muss feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Kerzen dürfen nur auf den Tischen zum Einsatz kommen.

4.) Beleuchtung

Bei der allgemeinen Einweisung werden dem Mieter die Beleuchtungsmöglichkeiten erläutert.

Ergänzungen mit eigener Lichttechnik sind nur nach Absprache gestattet.

5.) Heizung / Ofen

Der Markt Weilbach ist für die Wärmeregulierung des Saales zuständig.

6.) Musik und Bühne

Ab 22 Uhr muss der Lärmpegel angepasst werden, Livemusik und/oder Lautsprecherverstärkung sind im Außenbereich ab dann nicht mehr gestattet. Außerdem sind Fenster und Türen im Saal ab 22 Uhr unbedingt geschlossen zu halten.

7.) Außenbereich

Im Außenbereich kommen ausschließlich Biertischgarnituren (können gesondert beim Markt Weilbach gemietet werden) bzw. mieter eigene Möbel zum Einsatz. Vorhandene Tische und Stühle müssen im Saal verbleiben. Auch für den Außenbereich gilt: Müll, Deko und Zigarettenkippen sind vom Mieter zu beseitigen. Der Außenbereich ist vor dem Sonntagsgottesdienst zu reinigen. Ein Mehraufwand für den Markt Weilbach wird auch hier berechnet.

8.) Parken

Es sind die ausgeschilderten Parkflächen am Rathausaal zu nutzen. Vom Parken auf Grundstücken der Nachbarn wird dringend abgeraten. Eine Haftung auf den ausgeschilderten Parkflächen ist allerdings ausgeschlossen.

9.) Feuerwerk / Himmelslaternen / Brandschutz

Ein Feuerwerk ist grundsätzlich vorab durch die Gemeinde Weilbach zu genehmigen. Hierbei sind die Auflagen bzgl. Mindestabständen zu Häusern, Feldern sowie Dauer und Umfang des Feuerwerks einzuhalten. Die Nutzung von Himmelslaternen oder sonstigen unkontrollierbaren, brennenden Flugkörpern wie Ballons mit Wunderkerzen o.ä. ist nicht gestattet.

10.) Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich des Saales inklusive der Toiletten nicht gestattet. Vor dem Eingangsbereich stehen Ascher bereit.

11.) Mietdauer / Inkrafttreten / Anzahlung / Vertragsrücktritt

Generell werden die Räumlichkeiten von 8 Uhr bis zum Folgetag um 12 Uhr vermietet.

Abweichend können Halb-, Ganztages- sowie Mehrtagesveranstaltungen vereinbart werden. Die

Einzelheiten werden im jeweiligen Mietvertrag geregelt.

Im Falle höherer Gewalt (Brand, Unwetterschaden, erheblicher Schaden am Mietobjekt o.ä.) oder sonstiger vom Markt Weilbach nicht zu vertretener Hinderungsgründe, insbesondere solche außerhalb der Einflussosphäre des Marktes Weilbach, behält sich der Markt Weilbach das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch hieraus zusteht. Der Mieter erhält in einem solchen Falle lediglich seine geleistete Vorauszahlung zurück. Ansprüche des Mieters gegenüber Dritten (z.B. dem Verursacher der Schäden) bleiben hiervon unberührt. Die Widerrufsfrist des Mieters beträgt vierzehn Tage ab Vertragsabschluss (Antragsdatum).

12.) Schlüssel

Dem Mieter werden bei Mietbeginn ein bis zwei Transponder übergeben. Transponderverluste werden in Rechnung gestellt. Alle Transponder sind spätestens um 12 Uhr am Folgetag der Veranstaltung zurückzugeben.

13.) Haftung

Der Markt Weilbach übernimmt keine Haftung für vom Mieter oder seinen Gästen mitgebrachte Gegenstände bzw. für die Garderobe. Für Beschädigung oder Verlust an Einrichtung, Gebäude oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Auftraggeber.

14.) Rettungswege

Die Rettungswege (Notausgänge) sind vom Mieter frei zu halten.

15.) Reinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten und sanitären Anlagen werden vor Veranstaltungsbeginn vom Vermieter gereinigt. Nach Veranstaltungsende sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Im Außenbereich sind Deko, Zigaretten und sonstiger Müll zu entfernen. Bei Mehraufwand werden dem Mieter Kosten in Rechnung gestellt.

16.) Müll

Der Müll ist grundsätzlich vom Mieter zu trennen und zu entsorgen (ausgenommen WC-Müll). Bei zusätzlichem Restmüll (ausgenommen WC-Müll) fallen je nach Menge Kosten an. Restmülltüten (für unsortierten Müll) können beim Markt Weilbach erworben werden.

17.) Drohnen

Der Einsatz von zulässigen Drohnen für private Zwecke über den Grundstücksgrenzen des Marktes Weilbach ist gestattet. Hierbei dürfen keine Rechte Dritter verletzt werden (dies gilt neben der Verwertung der Bilder vor allem für das Überfliegen / Filmen von Nachbargrundstücken).

18.) Hunde / sonstige Tiere

Hunde oder sonstige Kleintiere dürfen nicht in die Innenräume mitgebracht werden.

19.) Stromverbrauch

Für Ihre Veranstaltung ist die Stromnutzung inkludiert. Dennoch bitten wir um Energieeffizienz!

20.) Gewerbliche Mieter: Schankerlaubnis / GEMA / Werbung

Bringt der Kunde zu seiner Veranstaltung Musik in Form einer Band, Alleinunterhalter, DJ oder eigene Anlage mit, hat er für die GEMA (Anmeldung und anfallende Gebühren) selbst zu sorgen, insofern die Veranstaltung GEMA-pflichtig ist.

Schenkt der Kunde im angemieteten Saal alkoholische Getränke aus, ist er selbst für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze und die Einholung einer Schankerlaubnis verantwortlich.

Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Markt Weilbach aufweisen und/oder beispielsweise Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen oder Parteiveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Marktes Weilbach. Erfolgt eine

Veröffentlichung ohne eine solche Einwilligung und werden dadurch wesentliche Interessen des Marktes beeinträchtigt, hat der Markt Weilbach das Recht, die Veranstaltung abzusagen. Auch eine Verlinkung zu der Homepage des Marktes Weilbach zu Werbezwecken ist diesem anzuzeigen.

21.) Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes

Für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Bayerischen Infektionsschutzgesetz ist der Mieter verantwortlich. Der Markt Weilbach behält sich das Recht vor, Vermietungen und Veranstaltungen kurzfristig abzusagen, wenn Verordnungen nach dem Bayerischen Infektionsschutzgesetz dies verlangen. Das Hygiene- und Schutzkonzeptes des Saals ist entsprechend der geltenden Verordnungen zu benutzen.

22.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung in Kraft treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.